

Die eingetragene Lebenspartnerschaft

I. Zustandekommen	Seite 2
II. Wirkungen	Seite 3
1. Persönliche Verhältnisse	Seite 3
2. Vermögensrechtliche Auswirkungen	Seite 3
a) gesetzlicher Güterstand	Seite 4
b) Abweichende Regelungen durch Lebenspartnerschaftsvertrag	Seite 6
c) Übergangsregelung für vor dem 1.1.2005 begründete Lebenspartnerschaften	Seite 7
3. Unterhaltsrechtliche Wirkungen	Seite 7
4. Sorgerechtliche Wirkungen	Seite 7
5. Erbrechtliche Wirkungen	Seite 8
6. Statusrechtliche Wirkungen	Seite 9
7. Steuerrechtliche Wirkungen	Seite 9
III. Aufhebung der Lebenspartnerschaft	Seite 10
1. Getrenntleben	Seite 10
2. Aufhebung der Lebenspartnerschaft	Seite 10
3. Folgen der Aufhebung	Seite 11.

HINWEIS: Voraussichtlich am 01.10.2017 wird das Gesetz für die **gleichgeschlechtliche Ehe (§ 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F.)** in Kraft treten, ab diesem Zeitpunkt können keine eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr gegründet werden. Bereits bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften bleiben aber solche, sie können allerdings gem. § 20a LPartG auf Antrag beider Lebenspartner vor dem Standesamt (nicht durch den Notar) in eine Ehe umgewandelt werden. Damit sind v.a. Verbesserungen hinsichtlich der Adoptionsberechtigung verbunden.

Das Güterrecht einer solchen gleichgeschlechtlichen Ehe richtet sich übrigens nicht nach Art. 15 EGBGB (übereinstimmende Staatsangehörigkeit, sonst erster gemeinsamer Wohnsitz etc.), sondern nach Art. 17b Abs. 4 EGBGB i. V. m. Art. 17b Abs. 1 bis 3 EGBGB weiter (wie bei eingetragenen Lebenspartnerschaften) danach, in welchem Staat (Deutschland, Niederlande etc.) die gleichgeschlechtliche Ehe/zuvor: die eingetragene Lebenspartnerschaft gegründet wurde.

Für die fortbestehenden Lebenspartnerschaften gilt:

Seit dem 1. August 2001 gilt das sogenannte „Lebenspartnerschaftsgesetz“ (LPartG), das für gleichgeschlechtliche Gemeinschaften eine – vom Bundesverfassungsgericht am 17.7.2002 „abgesegnete“ und durch Gesetz vom 15.12.2004 mit Wirkung zum 1.1.2005 deutlich verstärkte - Annäherung an die Ehe ermöglicht. Die beabsichtigte Gleichstellung auch im Sozial- und Beamtenrecht („Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz“) ist bisher an der fehlenden Zustimmung des Bundesrats gescheitert, allerdings ist mittlerweile der Lebenspartner durch entsprechende Änderung des SGB VI in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung und (aufgrund Entscheidung des BAG vom Januar 2009) von Betriebsrenten einbezogen worden.

Eine Zusammenstellung der Gesetzestexte und der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen finden Sie im Internet unter „www.lsvd.de“.

Das nachfolgende Merkblatt soll in gedrängter Form über das Zustandekommen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (nachstehend I), die rechtlichen Folgen und Möglichkeiten ihrer Modifizierung durch einen Vertrag (nachstehend II) und die Beendigung der Lebenspartnerschaft (III) informieren. Die persönliche Beratung durch den Notar, um eine auf Ihre Situation ideal angepasste Lösung zu finden, kann dadurch vorbereitet und erleichtert, nicht jedoch ersetzt werden.

I.**Das Zustandekommen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Eine Lebenspartnerschaft im Sinn des Gesetzes eingehen können nur volljährige Personen gleichen Geschlechts, die nicht bereits anderweit verheiratet sind und nicht miteinander in naher Verwandtschaft stehen (Abkömmlinge in gerader Linie oder voll- bzw. halbbürtige Geschwister sind). Erstaunlicherweise ließ es das Gesetz umgekehrt bis zum 1.1.2005 zu, dass Personen, die bereits in eingetragener Partnerschaft verbunden sind („verpartnert sind“), noch zusätzlich eine Ehe eingehen.

Wie bei der Ehe verpflichtet ein Verlöbnis nicht zur Eingehung der Partnerschaft, begründet aber Zeugnisverweigerungsrechte.

Beide Beteiligten müssen vor der nach Landesrecht zuständigen Behörde persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit die Erklärung abgeben, miteinander eine Lebenspartnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Welche Stelle zur Entgegennahme dieser Erklärungen berufen ist, bestimmt das jeweilige Bundesland. Überwiegend sind es Standesbeamte oder Gemeindeverwaltungen.

In **Bayern** müssen (nachdem zunächst die Notare ausschließlich für die Verpartnerung zuständig waren) nunmehr die Papiere stets beim Standesamt beantragt werden. Dieses nimmt eine „Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ auf und verfügt, dass die Voraussetzungen (zeitlich befristet) vorliegen. Dieses Dokument muss (mit den vorgelegten Unterlagen, sofern die Verpartnerung bei einem bayerischen Notar erfolgen soll, dem Notar vorgelegt (bzw. durch das Standesamt vorab übersandt) werden. Sofern beide Partner Deutsche ohne Auslandsbezug sind, und bisher weder verheiratet noch verpartnert waren, benötigen Sie dafür jeweils eine neue beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister (erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes für je 10 €), ferner eine Aufenthaltsbescheinigung für Heiratszwecke, erhältlich bei der Einwohnermeldestelle des Hauptwohnsitzes, weiterhin den gültigen Personalausweis / Reisepass. Waren Sie schon einmal verheiratet oder verpartnert, benötigen Sie zudem eine neue beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Ehe (erhältlich beim Eheschließungsstandesamt für 10 €), bzw. bei aufgehobenen Lebenspartnerschaften das rechtskräftige Aufhebungsurteil bzw die Sterbeurkunde des früheren Partners. Sie können sodann die eigentliche Verpartnerung beim Standesamt oder bei einem bayerischen Notar (dem die Verfügung des Standesamtes, wie erläutert, vorgelegt werden muss) durchführen.

II.

Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Sind die vorstehend I genannten Voraussetzungen für das wirksame Zustandekommen einer Lebenspartnerschaft eingehalten - die bloße Eintragung der Partnerschaft heilt etwaige Mängel nicht, es bleibt also insoweit bei der dauerhaften Unwirksamkeit -, treten eine Reihe bedeutsamer statusrechtlicher Veränderungen ein, die sich insbesondere auf die persönlichen Verhältnisse (1), das Vermögensrecht (2), das Unterhaltsrecht (3), das Sorgerecht (4), das Erbrecht (5) und die statusrechtlichen Folgen (6) beziehen.

1. Persönliche Verhältnisse

Lebenspartner sind - ähnlich wie Ehepartner - einander zur Fürsorge und Unterstützung und zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet, es besteht allerdings (anders als für Ehegatten) keine Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft. Die Lebenspartner können ihren bisherigen Namen weiterführen oder aber einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen, der auch später noch (durch Erklärung vor dem Notar) gewählt werden kann. Derjenige Partner, dessen Name nicht zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt wurde, kann seinen bisherigen Namen dem gemeinsamen Partnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Wird die Lebenspartnerschaft aufgehoben (hierzu nachstehend III), kann der Lebenspartnerschaftsname weiter geführt – und sogar in einer neuen Ehe/Lebenspartnerschaft als nunmehriger gemeinsamer Name gewählt werden - oder aber der frühere Name wieder angenommen werden.

2. Vermögensrechtliche Auswirkungen

Wie im Fall einer Eheschließung kann jeder Lebenspartner mit Wirkung auch für den anderen Partner – unabhängig vom Güterstand - Geschäfte zur Deckung des angemessenen täglichen Lebensbedarfs tätigen, ohne hierzu besonders bevollmächtigt zu sein (sogenannte „Schlüsselgewalt“, vgl. § 1357 BGB).

Seit 1.1.2005 werden bei der Verpartnerung – ebenso wie bei einer Heirat verschiedengeschlechtlicher Partner vor dem Standesbeamten - Erklärungen über die vermögensrechtlichen Folgen nicht mehr abgegeben oder verlangt. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen gilt dann – wie in der Ehe – die sog. „Zugewinnngemeinschaft“. Diese Bestimmungen sind auf das zur Jahrhundertwende typische, mittlerweile jedoch bei weitem nicht mehr allein anzutreffende Modell der „Hausfrauen-Ehe“ zugeschnitten (nachstehend a)

In aller Regel wird jedoch eine abweichende, notariell durch Lebenspartnerschaftsvertrag zu beurkundende Regelung sachgerechter sein, sind doch die Lebenszuschnitte eingetragener Partnerschaften von Fall zu Fall sehr verschieden: Es kann sich um die Gemeinschaft zweier vollberufstätiger Menschen handeln („DINKs“: double income, no kids), einer der Beteiligten kann den Haushalt führen, oder einer der Beteiligten erzieht Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen, einer der Partner pflegt den anderen Partner, es handelt sich um Partner mit großem Alters-, Einkommens- oder Vermögensunterschied, etc. Mögliche Vereinbarungen werden nachstehend b) vorgestellt.

a) Gesetzlicher Güterstand

Seit 1. Januar 2005 leben eingetragene Lebenspartner, die nicht durch notariell zu beurkundenden Lebenspartnerschaftsvertrag andere Regelungen getroffen haben oder treffen, im somit „gesetzlichen Güterstand“ der Zugewinnngemeinschaft, die mit den BGB-Regelungen der Zugewinnngemeinschaft bei Eheschließung identisch ist. Entgegen des irreführenden Namensbestandteils „...gemeinschaft“ bildet sich kein „gemeinschaftliches Eigentum“, vielmehr verbleibt während und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft jeder Gegenstand im Eigentum des Partners, der ihn erworben hat. Jeder verwaltet also sein Vermögen grundsätzlich selbständig, allerdings bedarf er der Zustimmung des anderen Partners, wenn er über sein Vermögen im ganzen verfügt (d. h. wenn mehr als 85 % des Gesamtvermögens durch Veräußerung oder Belastung betroffen sind). Gleiches gilt bei Verfügungen über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts. Die Einwilligung kann in beiden Fällen gerichtlich ersetzt werden.

Die eigentlichen Auswirkungen der Zugewinnngemeinschaft zeigen sich jedoch bei Beendigung des Güterstands, sei es durch Tod oder aber durch Aufhebung der Lebenspartnerschaft bzw. durch Wechsel in einen anderen Güterstand:

Endet die Lebenspartnerschaft durch den Tod eines Partners, wird gemäß dem entsprechend anwendbaren § 1371 Abs. 1 BGB zum pauschalen Ausgleich des während der Partnerschaft entstandenen Zugewinns die gesetzliche Erbquote des überlebenden Partners um ein Viertel erhöht (d. h. bei Eintritt gesetzlicher Erbfolge erbt der überlebende Partner die Hälfte, wenn Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, sonst drei Viertel, wenn der Verstorbene noch über Eltern / Geschwister bzw. Großeltern verfügt, zur Gänze nur, wenn weder Eltern noch Großeltern bzw. deren Nachkommen vorhanden sind. Wird jedoch der überlebende Partner nicht Erbe des Verstorbenen (weil er ausschlägt oder weil ein anders lautendes Testament vorliegt) und ist für ihn auch kein Vermächtnis ausgesetzt, erfolgt der Zugewinnausgleich auch im Todesfall nach der güterrechtlichen Lösung, d. h. in gleicher Weise wie bei einer Aufhebung, bezogen auf den Todestag als Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens. Neben dem güterrechtlichen Zugewinnausgleich kann dann der kleine Pflichtteil (d. h. also die Hälfte des Erbteils, die ohne Berücksichtigung der Erhöhung um ein Viertel zu erlangen wäre) verlangt werden.

Endet der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Aufhebung der Lebenspartnerschaft (nachstehend III) oder durch vertraglichen Wechsel in einen

anderen Güterstand oder aber durch vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns, der durch Gerichtsurteil erzwungen werden kann, ist das Anfangsvermögen eines jeden Partners (bei Eingehung der Partnerschaft) mit seinem Endvermögen (bei Stellung des Antrags auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft bzw. Wechsel des Güterstands durch Vertrag) zu vergleichen; die Differenz bildet den „Zugewinn“ (der nach dem Gesetz nicht negativ sein kann). Wer mehr hinzugewonnen hat als der andere, muss die Hälfte des zusätzlichen Zugewinns dem (Ex-)Partner in Geld auszahlen. Es erfolgt also keine eigentumsrechtliche Beteiligung am Vermögen des anderen, sondern ein wertmäßiger Ausgleich in Geld für unterschiedliche Vermögensentwicklungen. Alle Gegenstände werden dabei mit dem tatsächlichen Wert angesetzt, Verbindlichkeiten werden abgezogen. Das Anfangsvermögen kann nach dem Gesetz niemals negativ sein; wer also bereits bei Eingehung der Partnerschaft überschuldet ist, wird privilegiert!

Vermögen, das ein Partner durch Erbschaft oder in vorweggenommener Erbfolge (also beispielsweise durch Schenkung seitens der Eltern) erhalten hat, wird dem Anfangsvermögen zugerechnet, so dass nur Wertsteigerungen ab diesem Erwerb in den Zugewinnausgleich fallen können (§ 1374 Abs. 2 BGB). In bestimmten Fällen sind Schenkungen unter Lebenspartnern auf den künftigen Zugewinnausgleichsanspruch anzurechnen (§ 1380 BGB). Die nur scheinbare Vermögensmehrung, die aufgrund Inflation (Geldentwertung) eintritt, bleibt unberücksichtigt.

b) Abweichende Regelungen durch Lebenspartnerschaftsvertrag

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft hat sich in seinem ursprünglichen, auf Ehegatten zugeschnittenen Regelungsbereich für die klassische „Hausfrauenehe“ bewährt. Bei Doppelverdienerbeziehungen, bei Vorhandensein von Immobilien und/oder Betriebsvermögen, bei überschuldeten Partnern und bei abweichender Vorstellung der Beteiligten von den finanziellen Auswirkungen einer etwaigen Aufhebung der Partnerschaft ist die gesetzliche Auffangregelung jedoch durch notariell zu beurkundenden Lebenspartnerschaftsvertrag zu ändern. Dies kann als Modifikation innerhalb des gesetzlichen Güterstands oder aber durch Vereinbarung eines anderen Güterstands geschehen:

Wie unter Ehegatten können jedenfalls ab dem 1. Januar 2005 die oben dargestellten gesetzlichen Bestimmungen zum Zugewinnausgleich im Individualfall abgewandelt werden, beispielsweise durch Ausschluss einzelner Vermögensgegenstände oder Vermögensgruppen (man denke an Betriebsvermögen oder Grundbesitz) vom Ausgleichsverfahren oder aber durch gänzlichen Verzicht auf den Zugewinnausgleich

im Scheidungsfall (nicht jedoch im Sterbefall). Darüber hinausgehend kann auch einer der beiden Wahlgüterstände des BGB anstelle des gesetzlichen Zugewinnausgleichs vereinbart werden: die Gütertrennung einerseits, die Gütergemeinschaft andererseits. Bei der Gütertrennung findet ein Zugewinnausgleich weder im Scheidungsfall noch im Sterbefall statt (es unterbleibt also auch die gesetzliche Erhöhung der Erbquote des Partners um ein Viertel; vielmehr erben etwaige Kinder des verstorbenen Partners und der überlebende Partner zu gleichen Teilen). Auch die (geringe) Mitwirkungsbefugnis des Partners während der Partnerschaft (§ 1365 BGB: Zustimmungspflicht bei Verfügungen über das überwiegende Vermögen) entfällt. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung hat die Gütertrennung mit dem Entstehen für Verbindlichkeiten des Partners nichts zu tun. Bei allen Güterständen haftet gegenüber Gläubigern (z. B. Kreditinstituten) nur derjenige Partner, der als Darlehensnehmer oder Bürge unterschrieben hat.

Die Gütergemeinschaft bildet einen sehr komplizierten, in der Praxis selten gewählten Güterstand, dessen Hauptvorteil in der Vermischung des Vermögens beider Ehegatten (Bildung sogenannten „Gesamtguts“) liegt, allerdings um den Preis der Bildung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten und steuerrechtlicher Nachteile. Es bilden sich fünf unterschiedliche Vermögensmassen (neben dem Gesamtgut jeweils das Vorbehaltsgut und das Sondergut jedes einzelnen Partners); auch die Auseinandersetzung des Gesamtguts ist wegen des notwendigen Wertvergleichs außerordentlich kompliziert.

c) Übergangsregelungen für vor dem 1.1.2005 begründete Lebenspartnerschaften

Bei Eingehung der Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 mussten die Beteiligten bei der zuständigen Stelle erklären, welchen Güterstand sie gewählt haben; war diese Wahl nicht wirksam getroffen worden, galt Gütertrennung, und zwar auch rückwirkend ab Eingehung der Lebenspartnerschaft. Ab dem 1. Januar 2005 ist eine solche Entscheidung – wie ausgeführt – nicht mehr erforderlich; ohne bzw. bis zum Abschluss eines abweichenden Lebenspartnerschaftsvertrags gilt die „Zugewinnngemeinschaft“.

Für sogenannte „Altfälle“, also die vor dem 1. Januar 2005 eingegangenen Lebenspartnerschaften, sieht § 21 Abs. 1 des Gesetzes eine „automatische“ Überführung der bisherigen Ausgleichsgemeinschaft in die nunmehrige Zugewinnngemeinschaft vor. Jeder Lebenspartner kann jedoch bis zum 31. Dezember 2005 durch notariell zu beurkundende Erklärung (auch einseitig!) gegenüber dem örtlichen Amtsgericht bestimmen, dass für die Lebenspartnerschaft Gütertrennung

gelten solle (und damit auch einen bereits bisher gemeinsamen abweichenden Güterstand einseitig beenden!)

3. Unterhaltsrechtliche Wirkungen

Kraft Gesetzes sind sich die Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet, sei es durch Betreuung des gemeinschaftlichen Haushalts oder durch Bereitstellung der erforderlichen wirtschaftlichen Mittel. Der Unterhaltsbedarf von Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist hiervon jedoch nicht umfasst. Die gesetzliche Pflicht zum Unterhalt kann für die Zeit der Lebenspartnerschaft, auch während des Getrenntlebens der Lebenspartner, nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden, allerdings kann der sogenannte „nachpartnerschaftliche Unterhalt“ (ähnlich dem nachehelichen Unterhalt) durch Vertrag eingeschränkt und möglicherweise sogar ganz abbedungen werden, jedenfalls dann, wenn dadurch nicht der andere Lebenspartner aus der zeitlichen Sicht der Verzichtserklärung zwingend auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Möglich sind auch modifizierende Unterhaltsregelungen, z. B. eine zeitliche Begrenzung der nachpartnerschaftlichen Zahlungsdauer, der Höhe des Anspruchs oder der Unterhaltstatbestände (z. B. Ausschluss des sogenannten „Aufstockungsunterhalts“, Ausschluss des Unterhalts wegen Arbeitslosigkeit etc.) Im übrigen richten sich Tatbestände und Höhe des nachpartnerschaftlichen Unterhalts nach ähnlichen Grundsätzen wie im Eherecht, allerdings wird dem bedürftigen Partner in höherem Masse eine Erwerbstätigkeit zugemutet.

4. Sorgerechtliche Folgen

Seit 1.1.2005 ermöglicht § 9 LPartG die „Stiefkindadoption“, also die Annahme des Kindes seines Partners. Adoptiert ein Partner ein Kind eines Dritten allein, muss der Lebenspartner (wie der Ehegatte) zustimmen. Eine gemeinsame Adoption von Kindern durch eingetragene Lebenspartner sieht das Gesetz allerdings nicht vor.

Ist ein Partner für sein Kind alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge, erhält dessen Lebenspartner durch das Gesetz eine Mitentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Bei Gefahr in Verzug ist der Lebenspartner sogar berechtigt, notwendige Entscheidungen allein zu treffen. Er erhält ferner ein Umgangsrecht mit dem Kind des Lebenspartners, sofern dies längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft mit beiden Partnern gelebt hat, sogar für den Fall der späteren Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

5. Erbrechtliche Folgen

Das Erb- und (für den Fall der Enterbung) Pflichtteilsrecht des eingetragenen Lebenspartners entspricht demjenigen eines Ehegatten. Er wird also gesetzlicher Erbe, und zwar neben Kindern des verstorbenen Partners zunächst zu einem Viertel, neben Eltern oder Geschwistern bzw. Großeltern zur Hälfte, neben. Sind weder Kinder noch Eltern oder Großeltern vorhanden, wird er gesetzlicher Alleinerbe. Bestand (wie gesetzlich vermutet) Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich, wie oben 2 a) dargestellt, die vorstehende gesetzliche Erbquote nochmals pauschal um jeweils ein Viertel. Ferner erhält der Lebenspartner als sogenannten „Voraus“ die Hausratsgegenstände des verstorbenen Partners.

Die Lebenspartner haben die Möglichkeit, wie Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament mit Bindungswirkung handschriftlich zu verfassen oder einen notariell beurkundeten Erbvertrag zu schließen. Häufig wird die gesetzliche Erbfolge dem Willen der Beteiligten nicht entsprechen, so dass der Lebenspartnerschaftsvertrag mit einem Erbvertrag verbunden wird. Dies hat auch kostenrechtliche Vorteile, da eine zusätzliche Gebühr für den „mitbeurkundeten“ Erbvertrag dann nicht anfällt.

6. Statusrechtliche Folgen

Der Lebenspartner gilt als „Familienangehöriger“ im Sinn des Gesetzes und als mit den Verwandten seines Partners verschwägert, hat also auch Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechte. Mit dem Tod seines Partners tritt er in Mietverträge ein, sofern er mit dem Verstorbenen einen gemeinsamen Haushalt geführt hat. Der eingetragene Lebenspartner eines Deutschen kann unter denselben Voraussetzungen wie ein Ehegatte eingebürgert werden; gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Bei Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug bestimmt Art. 17a EGBGB, dass für die rechtliche Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft das Recht des Staates maßgeblich ist, wo die Registrierung der Partnerschaft erfolgt ist, allerdings dürfen die Regelungen des Auslandsrechts nicht über das deutsche Recht hinausgehen (so wird z. B. die nach niederländischem Recht gegebene Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland nicht anerkannt). Geht die Lebenspartnerschaft durch Tod auseinander, gilt für die Beerbung das Rechtssystem des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Verstorbene hatte, es sei denn, das anwendbare ausländische Recht gewährt keine Erbberechtigung. In diesem Fall kommt hilfsweise deutsches Recht zur Anwendung (vgl. vorstehend II.5).

7. Steuerrechtliche Wirkungen

Bereits im Rahmen der **Erbschaftsteuerreform** wurde für Schenkungen und Erbfälle ab 2009 unter Verpartnerten ein Freibetrag von 500.000 Euro eingeführt, wobei darüber hinausgehende Werte – in Steuerklasse III - allerdings mit 30 vH zu versteuern gewesen wären. Dies verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (BVerfG v. 21.07.2010 1 BvR 611/07). Daher wurden rückwirkend ab dem 01.08.2001 Schenkungen und Erbschaften unter eingetragenen Lebenspartnern denen unter Ehegatten vollständig gleichgestellt, auch hinsichtlich der Einordnung in Steuerklasse I. Auch im **Grunderwerbsteuergesetz** sind – allerdings erst ab 14.12.2010 – Verkäufe unter eingetragenen Lebenspartnern oder entgeltliche Übertragungen aus Anlass der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft von der Grunderwerbsteuer freigestellt. Im **Einkommensteuerrecht** wird seit Herbst 2013 immerhin rückwirkend ab 2001 für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle das „Ehegattensplitting“ gewährt, allerdings entfällt damit die Möglichkeit des Abzugs von Unterhaltsleistungen an den eingetragenen Lebenspartner als außergewöhnliche Belastung gem. § 33a Abs. 1 EStG.

III.

Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Getrenntleben

Auch im Fall des Getrenntlebens kann der bedürftige Partner vom anderen (unabdingbar) Unterhalt verlangen, und zwar durch Zahlung von Geld. Im Rahmen der Hausratsverteilung kann jeder Partner die ihm gehörenden Gegenstände an sich nehmen, sofern sie nicht vom anderen Partner dringend zur Führung eines gesonderten Haushalts benötigt werden. Die gemeinsame Wohnung kann einem der Partner durch Gerichtsbeschluss zugeteilt werden, wenn dies zur Vermeidung schwerer Härten erforderlich ist.

2. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Wie eine Ehe wird die Lebenspartnerschaft durch Tod oder durch gerichtliches Urteil aufgelöst. Anstelle von „Scheidung“ spricht man von „Aufhebung“. Gemäß § 15

LPartG kann die Aufhebung bei Vorliegen eines der drei nachgenannten Tatbestände erfolgen:

- Sofern die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und entweder beide die Aufhebung beantragen bzw. ihr zugestimmt haben oder nicht erwartet werden kann, dass die Lebensgemeinschaft wieder hergestellt wird (Zerrüttung).
- Hat nur ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt, beträgt die Frist bis zur gerichtlichen Aufhebung nicht zwölf, sondern 36 Monate (ausgenommen seltene Fälle unbilliger Härte)
- Ferner kann die Lebenspartnerschaft auch schon vor Ablauf der Frist aufgehoben werden, wenn ihre Fortsetzung aus Gründen in der Person des anderen Partners eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Auch diese Regelungen unterscheiden sich von dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht, das ein förmliches Getrenntleben nicht forderte, sondern lediglich eine notariell zu beurkundende Nichtfortsetzungserklärung, die dem anderen Beteiligten in Ausfertigung zugestellt werden musste.

3. Folgen einer Aufhebung

Wie bereits ausgeführt, besteht - sofern keine abweichende Vereinbarung in einem Lebenspartnerschaftsvertrag getroffen wird - eine Verpflichtung zu nachpartnerschaftlichem Unterhalt (§ 16 LPartG), solange dem früheren Partner eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen nicht zugemutet werden kann. Der „angemessene“ Unterhalt bemisst sich nach den während der Lebenspartnerschaft verwirklichten Lebensverhältnissen. Die Unterhaltspflicht erlischt u. a. dann, wenn eine neue Ehe oder neue Lebenspartnerschaft eingegangen wird. Geht der zahlungspflichtige Partner selbst jedoch eine neue Lebenspartnerschaft ein, geht der nachpartnerschaftliche Unterhaltsanspruch des früheren Partners dem Anspruch des neuen Lebenspartners vor (§ 16 Abs. 3 LPartG).

Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen der Aufhebung ist maßgebend, welchen Vermögensstand die Beteiligten gewählt haben (vgl. hierzu oben II.2). Ist es also beim gesetzlichen Güterstand verblieben, findet ein „Zugewinnausgleich“ wie bei Beendigung einer Ehe statt, bei einer „Gütergemeinschaft“ ist das Gesamtgut durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung auseinanderzusetzen, bei „Gütertrennung“ verbleibt

jedem Partner sein Vermögen (Aktiva und Passiva) ohne jede Veränderung.

Können sich die Lebenspartner anlässlich der Aufhebung der Partnerschaft nicht über die künftige Nutzung der gemeinsamen Wohnung oder die Verteilung des Hausrats einigen, kann das Familiengericht Regelungen nach billigem Ermessen treffen, auch bezüglich der Fortsetzung eines Mietverhältnisses (§§ 17 bis 19 LPartG).

Durch die Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts ab 1. Januar 2005 findet auch ein Ausgleich für gesetzliche Altersversorgungsanswartschaften (sogenannter „**Versorgungsausgleich**“, § 20 LPartG) statt. Dabei werden die während der Lebenspartnerschaftszeit (bis zur Stellung des Aufhebungsantrags) auf den Rentenkonten gutgeschriebenen Answartschaften ermittelt, gewichtet und sodann durch Übertrag von einem Konto auf das andere die Hälfte der vom ausgleichspflichtigen Partner zusätzlich „erwirtschafteten“ Answartschaften ausgeglichen. Da bei Eingehung einer Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 das Gesetz einen solchen Rentenausgleich nicht vorsah, müssen in solchen Altfällen die Beteiligten, wenn sie gleichwohl (und dann von Anfang an) den Versorgungsausgleich wünschen, dies durch notariell zu beurkundende Erklärung, die von beiden Lebenspartnern gegenüber dem örtlichen Amtsgericht abzugeben ist, ausdrücklich beantragen. Diese Option zugunsten des Versorgungsausgleichs für „Altfälle“ war bis zum 31. Dezember 2005 möglich.

Ich bedanke mich für das in meine Kanzlei gesetzte Vertrauen und stehe Ihnen für nähere Erläuterungen, eine persönliche Besprechung und die Fertigung eines Lebenspartnerschaftsvertrags für Ihre konkrete Bedarfssituation gern zur Verfügung.

Ihr Notar

Dr. Franz X. Gärtner